

An das
Bundesministerium für Gesundheit und
Frauen
BMGF - II/A/3
Per Email:
barbara.lunzer@bmgf.gv.at
Sandra.wenda@bmgf.gv.at

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 08. September 2016
Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Ärztegesetz 1998
geändert wird; Begutachtung;
Stellungnahme

zu BMGF-92101/0014-II/A/3/2016

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Städtebund bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und äußert sich zum vorliegenden Entwurf wie folgt:

§ 4 (5)

Die hier enthaltene Formulierung "angemessene Frist" erscheint zu unbestimmt und sollte näher definiert werden.

§ 15 (1)

Aus der hier enthaltenen Formulierung "sofern hervorkommt" geht nicht klar hervor, ob damit gemeint ist, dass nachträglich erkannt bzw. bekannt wird, dass die Voraussetzungen nicht stimmen oder ob die Ärztekammer durch Dritte davon

Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980
Fax +43 (0)1 4000 7135
post@staedtebund.gv.at
www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:
40-09-(2016-1431)

bearbeitet von:
Mag.a Christina Aigner DW 89995 | Roisz

elektronisch erreichbar:
christina.aigner@staedtebund.gv.at

Stellungnahme



erfährt? Hier handelt es sich erneut um eine unklare Formulierung, die ebenfalls zu definieren wäre.

§41(1)

Hinsichtlich der geplanten Änderung des §41(1) durch Wegfall der "Einschränkung" hauptberuflich, wird als zu Grunde liegende Intention angegeben, durch Entfall der Hauptberuflichkeit als Voraussetzung für eine amtsärztliche Tätigkeit, den Bedarf an AmtsärztInnen besser abdecken zu können. Um genau dieses Ziel zu erreichen – nämlich eine ausreichende Zahl von AmtsärztInnen für die Erfüllung gesetzlicher Aufgaben rekrutieren zu können, geht die Streichung der Hauptberuflichkeit allerdings nicht weit genug, sondern es sollte eine weitere Änderung im §41(5) erfolgen, um auch die nötigen rein wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu schaffen, eine Kombination aus amtlicher und kurativer Tätigkeit attraktiv zu machen.

Auf Basis der aktuellen Rechtssprechung VwGH GZ 2009/11/0178, Entscheidungsdatum 30. 9. 2011, werden derzeit von der ÄK als Bemessungsgrundlage für Beiträge zum Wohlfahrtsfonds auch die Gehälter aus Anstellung im öffentlichen Dienst einbezogen, was AmtsärztInnen betrifft, die einer kurativen Nebentätigkeit nachgehen, während ausschließlich als AmtsärztInnen Tätige keine Beiträge zum Wohlfahrtsfonds leisten müssen. Dies widerspricht jedem Gleichbehandlungsgrundsatz. Für Betroffene bedeutet das, dass für die Einkünfte aus amtsärztlicher Tätigkeit zwei Mal Beiträge für Pensionsvorsorge und diverse Versicherungsleistungen gezahlt werden müssen.

Auszug aus dem Rechtssatz:

Aus § 41 Abs. 5 ÄrzteG 1998 kann daher für auch freiberuflich tätige – und als solche der Ärztekammer angehörende – Amtsärzte keine "teilweise" Standeszugehörigkeit und folglich auch keine teilweise Kammerangehörigkeit herausgelesen werden, die eine Beitragspflicht nur hinsichtlich der freiberuflich erzielten Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit rechtfertigen würde. Amtsärzte, die auch eine freiberufliche Tätigkeit ausüben und daher ordentliche Kammerangehörige sind, haben somit Beiträge zum Wohlfahrtsfonds nach Maßgabe ihrer gesamten aus ärztlicher Tätigkeit erzielten Einnahmen zu entrichten (Hinweis E vom 19. Februar 1986, 85/09/0257).

Um langfristig den Bedarf an AmtsärztInnen besser abdecken zu können, indem amtsärztliche Tätigkeit ohne zusätzliche organisatorische und finanzielle Belastungen leichter mit kurativer Tätigkeit kombiniert werden kann, sollte durch folgende Ergänzung **im §41 (5)** rechtliche Klarheit geschaffen werden:

§41 (5) Übt ein Amtsarzt neben seinem amtsärztlichen Beruf eine ärztliche Tätigkeit als Arzt für Allgemeinmedizin, approbierter Arzt oder Facharzt aus, so unterliegt er – *ausschlieβlich* – hinsichtlich dieser Tätigkeit diesem Bundesgesetz.



Der Österreichische Städtebund ersucht seine Anregungen in gegenständliche Novelle einfließen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

OSR Dr. Thomas Weninger, MLS e.h.

Generalsekretär des Österreichischen Städtebundes